

Fraktion FREIE SACHSEN
im Stadtrat Strehla

Strehla, 11. März 2026

Stadtverwaltung Strehla
Herrn Bürgermeister Jörg Jeromin
Markt 1
01616 Strehla
Per E-Mail

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion FREIE SACHSEN stellt hiermit zur nächsten Stadtratssitzung folgenden Antrag:

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Strehla **missbilligt** ausdrücklich die Entscheidung des Bürgermeisters vom Februar 2026, im Wege einer Eilentscheidung (§ 53 SächsGemO) ein externes Rechtsgutachten zur Prüfung der Zulässigkeit der Bürgerbegehren „Solarpark Strehla-West“ zu beauftragen.
2. Der Stadtrat stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung nicht vorlagen, da keine unaufschiebbare Dringlichkeit bestand, die eine Einbeziehung des Stadtrates oder des Verwaltungsausschusses verhindert hätte. Der Vorrang des Gemeinderates als Hauptorgan wurde hierdurch verletzt.
3. Der Stadtrat fordert den Bürgermeister auf, darzulegen, inwieweit die für das Gutachten aufgewandten Haushaltsmittel in Höhe von ca. **14.280,00 € (inkl. MwSt.)** als Vermögensschaden für die Stadt Strehla zu werten sind, da die Beauftragung unter Umgehung der rechtmäßigen Zuständigkeiten erfolgte.
4. Der Bürgermeister wird aufgefordert, eine persönliche Haftung für diesen Betrag (Diensthaftung gemäß § 48 BeamtStG) zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, sofern der Stadt durch die rechtswidrige Beauftragung ein finanzieller Nachteil entstanden ist.

Begründung:

Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Meißen hat im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung (Rüge vom 27.02.2026) festgestellt, dass die Eilentscheidung zur Beauftragung des Anwaltsbüros **rechtswidrig** war. Die

Voraussetzungen für ein Abweichen vom normalen Entscheidungsweg des Stadtrates waren zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Durch dieses eigenmächtige Handeln hat der Bürgermeister nicht nur die Kontrollrechte des Stadtrates beschnitten, sondern auch Fakten zulasten des Haushalts geschaffen. Da der Vertrag mit dem Dritten (Anwaltskanzlei) im Außenverhältnis wirksam bleibt, ist die Stadt zur Zahlung verpflichtet, obwohl die Entscheidungsgrundlage im Innenverhältnis rechtswidrig war. Dies stellt einen potenziellen Schaden für die Steuerzahler dar, der im Wege der Amtshaftung zu klären ist.

Die Missbilligung ist notwendig, um die Souveränität des Stadtrates als Hauptorgan wiederherzustellen und künftige Kompetenzüberschreitungen zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schreiber

Peter Schreiber